

(5) Der Staatssekretär beruft entsprechend der Nomenklatur des Staatssekretariats die leitenden Mitarbeiter.

(6) Der Staatssekretär bestimmt die Gliederung und Geschäftsverteilung der Hauptabteilungen und Abteilungen des Staatssekretariats. Er legt zugleich die Rahmenstrukturpläne für die Abteilungen Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Rezirke und Kreise fest.

(7) Der Staatssekretär ist für die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Handwerkskammern der Rezirke und für die Erfüllung der Dienstaufsicht gegenüber der Industrie- und Handelskammer verantwortlich. Er bestimmt Vertreter für die Mitarbeit in Ausschüssen.

§3

(1) Im Bereich des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft ist auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) ein Kollegium zu bilden, das nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 (ZB1. S. 55) arbeitet.

(2) Das Kollegium ist beratendes Organ des Staatssekretärs. Es berät ihn in allen wichtigen Fragen, insbesondere über :

- a) die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates,
- b) die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes der örtlichen volkseigenen Industrie sowie der Aufgaben der privaten Industrie und des Handwerks,
- c) Entwicklungs- und Perspektivpläne der örtlichen Wirtschaft,